

Gemeindeamt Gallizien

A-9132 Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten Telefon (0 42 21) 22 20, Telefax (0 42 21) 25 5 53 E-Mail Adresse: gallizien@ktn.gde.at

Z1.:	817/2007

Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Gallizien

Gemäß & 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr: 61/1971 ldzF. hat der Gemeinderat der Gemeinde Gallizien mit Beschluss vom 25.10.2007 Zahl 817/2007 folgende Aufbahrungs- und Friedhofsordnung festgesetzt:

Friedhofsordnung

I

Eigentum und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Gallizien. Der Friedhof besteht aus dem Grundstück, Parz.Nr. 696/2, EZ 214 der Katastralgemeinde Gallizien. Das Gelände liegt westlich der Ortschaft Gallizien und nördlich der Gemeindestraße, besteht aus Vorplatz (Parkplatz), Aufbahrungshalle und Friedhof und hat ein Gesamtausmaß von 7.846 m². Der Friedhof ist an allen 4 Seiten mit einbetonierten Säulen und Maschendraht eingefriedet. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen die in der Gemeinde Gallizien verstorben sind oder bis zu ihren Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder ein Anrecht lt. Pkt. 9 dieser Verordnung auf Beisetzung in einem Familiengrabe dieses Friedhofes besitzen. Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Entgelt hierfür wird in doppeltem Ausmaß eingehoben.

Ordnungsvorschriften

 Der Friedhof ist in der Zeit von Montag bis Sonntag t\u00e4glich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und die Aufbahrungshallen von Montag bis Sonntag t\u00e4glich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ge\u00f6ffnet.

3. Verhalten der Friedhofsbesucher:

Im Friedhof und in der Aufbahrungshalle ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Orts entspricht. Daher haben sich die Besucher ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof bzw. von der Aufbahrungshalle verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes und der Aufbahrungshalle ist es nicht gestattet,

- a) den Friedhof und die Aufbahrungshalle und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
- f) Das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen, Lärmen.

4. Gewerbliche Arbeiten:

- a) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- b) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.
- c) Das Mischen von Beton darf auf dem Friedhof nur an bestimmten Plätzen vorgenommen werden.
- d) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Bestattungsvorschriften

5. Bestattung:

- a) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen (Urnen) Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
- Für die Bestattungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

6. Ruhefristen:

Die Benutzungsdauer beträgt, soweit sich aus Pkt. 7 nichts anderes ergibt, für Gräber 10 Jahre und für Urnennischen 10 Jahre. Eine Neubelegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

7. Grabarten:

Die Gräber werden ein geteilt in Familiengräber, Reihengräber und Urnennischen.

- a) Die Reihengräber werden nach dem bei der Gemeinde Gallizien zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt. Ihre Benützungsdauer kann verlängert werden.
- b) Familiengräber sind Grabstellen für mehrere Mitglieder einer Familie. Ihre Benützungsdauer beträgt 10 Jahre; sie kann nach Ablauf der Benützungsdauer wieder verlängert werden.
- c) Urnen sind in Urnennischen beizusetzen. Sie können auch in im Friedhofsbereich vorhandene Familiengräber beigesetzt werden.

8. Größe der Grabstellen:

- a) Familiengräber sind 2.95 m lang und 3.00 m breit.
- b) Reihengräber sind 2.95 m lang und 1.50 m breit.
- c) Urnennischen werden lt. vorhandener Maumaßnahme bestimmt.

9. Nutzungsrecht:

a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Grabnutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

- b) Der Erwerb eines Reihengrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- c) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- d) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf de Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Punkt c beigesetzt werden kann.
- f) Für die Aufbahrung von Leichen in der Leichenhalle wird ein privatrechtliches Entgeld für die Dauer der Aufbahrung mit € 110,- festgesetzt.
- g) Das Entgelt für die Benützung des Obduktionsraumes beträgt € 14.53,- + € 36.34,- für die Reinigung.

h) Gestaltung der Grabstätte

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Wir d eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt. Ein auf der Grabstätte befindlicher Grabstein wird dem Nutzungsberechtigten oder seinem Rechtnachfolger nur innerhalb eines Jahres, auf deren Verlangen ausgefolgt.

10. Gärtnerische Gestaltung:

Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Außerhalb der Grabstätten obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.

11. Grabmale:

a) Höhe der Grabmale:

Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1.20 m sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf 1.20 m und die Stärke 25 cm nicht übersteigen.

b) Material:

Für Grabzeichen dürfen folgende Materialien verwendet werden:

Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Geschmiedete Grabzeichen müssen einen dauerhaften Rostschutz erhalten. Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen (Anstriche und Lackierungen sind nicht erlaubt).

c) Standsicherheit der Grabmale:

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwatung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten des Benutzungsberechtigen abzusichern oder abzutragen. Der Benutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Umfallen von Grabmalen verursacht werden.

IV

<u>Haftung:</u>

Die Gemeinde Gallizien haften nicht für die Beschädigung, den Verlust, den Diebstahl oder die Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenständen.

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt <u>am 1. November 2007</u> in Kraft.

Gallizien, den ..25.10.2007....

Der Gemeindevorstand:	Der Bürgermeister:	
	tomesa	2006
	Rudolf Tomaschitz	

Angeschlagen am: 29.10.2007
Abgenommen am: 12.11.2007